

Wissenswertes über Studiengebühren mit Handicap

Wie sicher viele von euch mitbekommen haben, gibt es seit dem Sommersemester 2009 einige Veränderungen bei der Befreiung von den Studiengebühren.

Was speziell die Befreiung wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit betrifft, möchten wir an dieser Stelle kurz für euch zusammenfassen:

Von der allgemeinen Studiengebühr sollen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Landeshochschulgebührengesetz Studierende befreit werden, bei denen sich Ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt. Diese vom Gesetz geforderte „studienerschwerende Auswirkung“ nachzuweisen, hat allerdings in der Vergangenheit oftmals zu Schwierigkeiten geführt. Für alle, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nun zu einer **Nachweiserleichterung** geführt. Wie das Verwaltungsgericht in den Urteilsgründen ausführte, hat ein Student mit der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von **mindestens 50** regelmäßig nachgewiesen, dass er seinem Studium nur unter erschwerten Bedingungen nachgehen kann und deshalb nach dem Landeshochschulgebührengesetz von der Studiengebührenpflicht zu befreien ist. **Die Vorlage eines ausführlichen fachärztlichen Attestes ist bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit einem festgestellten GdB von mindestens 50 nicht mehr erforderlich.**

In einem anderen Verfahren hat das Gericht zudem entschieden, dass der **Anspruch auf Befreiung** von der allgemeinen Studiengebühr wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung **nicht auf die Regelstudienzeit beschränkt** ist, sondern grundsätzlich für die gesamte Dauer des Studiums besteht. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die eingetretenen Studienverzögerungen nicht allein auf die Behinderung zurückzuführen sind, sondern von dem Studierenden selbst zu vertreten sind.

Grundsätzlich ist eine **erhebliche Studienerschwerung** nach der Rechtsprechung nicht nur dann anzunehmen, wenn der Behinderte oder chronisch Kranke Grundanforderungen eines jeden Studiums, wie das Aufsuchen der Lehrveranstaltungen, die Aufnahme des vermittelten Wissens, die Wiedergabe und Darstellung des Wissens oder die Erbringung praktischer Studienleistungen, nicht so gerecht werden kann wie der Gesunde. Eine Studienerschwerung liegt auch vor, wenn dem behinderten Studierenden insgesamt **weniger Zeit zur Verfügung steht als einem gesunden Studierenden**, weil er einen Teil des Zeitbudgets, das durchschnittlich Gesunden normalerweise zur Verfügung steht, für die Kompensation seiner behinderungsbedingten körperlichen, geistigen oder seelischen Mängel oder auch für deren Behandlung und Milderung aufwenden muss. Dies kann also auch zur Begründung einer wesentlichen Studienerschwerung in einem fachärztlichen Attest angeführt werden.

Für eine Befreiung wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Bei Vorliegen eines **Schwerbehindertenausweises**: eine Kopie des Schwerbehindertenausweises sowie eine Kopie des Bescheides vom Versorgungsamt über die Ausstellung des Ausweises (mit Nennung Grad der Behinderung und Erkrankung)

- **kein Schwerbehindertenausweis/Grad der Behinderung<50:** ein ausführliches Attest des Facharztes, in dem die erhebliche Studienschwernis der Erkrankung hervorgeht.

Am besten sollte man das Attest zusammen mit dem Arzt erstellen. Es sollte daraus hervorgehen, wie sich die Erkrankung auf das Studium auswirkt, was konkret die Studienschwernis ist, welche Zeitverluste durch das Vorliegen der Erkrankung entstehen (z.B. Häufigkeit von Therapien) und ggf. kann der Arzt den voraussichtlich Grad der Behinderung in das Attest mit aufnehmen.

Dauer der Befreiung:

- Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises je nach der Gültigkeit des Ausweises, jedoch maximal für vier Semester. Ist die Gültigkeit des Ausweises kürzer als dieser Zeitraum, wird entsprechend der Gültigkeit befreit.
- Ohne Schwerbehindertenausweis ist der Zeitraum der Befreiung unterschiedlich. Befreiungen werden für ein oder auch maximal vier Semester erteilt.

Generell ist es immer gut, in einem gesonderten Schreiben noch einmal auf die eigene Situation einzugehen und möglichst detailliert zu beschreiben, inwiefern sich die Behinderung oder chronische Krankheit auf den Studienalltag auswirkt.